
Weisungen über die Aufnahme in die Maturitäts- und Handelsmittelschulen ¹

(Änderung vom 11. September 2006)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Weisungen über die Aufnahme in die Maturitäts- und Handelsmittelschulen vom 24. September 1997² werden wie folgt geändert:

§ 1

Die Weisungen gelten sowohl für die staatlichen und privaten gymnasialen Maturitätsschulen, soweit sie vom Kanton anerkannt sind, also auch für die Handelsmittelschulen im Kanton Schwyz, nicht aber für die Fachmittelschulen. Der im Folgenden verwendete Begriff "Mittelschulen" bezieht sich somit ausschliesslich auf die beiden oben erwähnten Mittelschultypen.

§ 4 Abs. 3 (neu)

³ Der Bewerber hat mit der Anmeldung ein Bewerbungsschreiben einzureichen, aus dem seine Motivation für den Besuch einer Mittelschule hervorgeht. Dieses Schreiben hat keinen direkten Einfluss auf die Aufnahme. Es dient als Gesprächsgrundlage der persönlichen Evaluation nach dem ersten Ausbildungsjahr.

§ 8

Die Schulleitung entscheidet über die Aufnahme. Vorbehalten bleiben Aufnahmeentscheide im Sinne von § 12 Abs. 2, welche bei den kantonalen Schulen bei den Schulräten liegen.

§ 9

¹ Im Aufnahmeverfahren sind aus folgenden zwei Bereichen Teilpunktzahlen zu ermitteln:

a) Beurteilung abgebende Stufe:

Jeweils der Durchschnitt der folgenden Fächer:

- | | |
|---------------------------------------------------------|--------|
| – Deutsch | 1 Note |
| – Mathematik | 1 Note |
| – Fremdsprachen-Durchschnitt (Französisch und Englisch) | 1 Note |

(Massgebend ist das letzte vor der Aufnahmeprüfung ausgestellte Zeugnis im betreffenden Fach. Der Durchschnitt wird auf zwei Dezimalen ausgerechnet. Bei Noten der kooperativen Sekundarstufe I aus Niveau-Fächern B wird je 1 Punkt in Abzug gebracht.)

Teilpunktzahl max. 18.

- b) Aufnahmeprüfung:
- | | |
|-------------------------------------------|--------|
| – Deutsch (schriftlich) | 1 Note |
| – Mathematik (schriftlich) | 1 Note |
| – Fremdsprachen: Französisch und Englisch | 1 Note |
- (Die eine Fremdsprache wird schriftlich, die andere mündlich geprüft; die genaue Festlegung der Prüfungsart erfolgt jeweils im September durch das Erziehungsdepartement.)
- Teilpunktzahl max. 18.
² Die Gesamtpunktzahl beträgt max. 36.

§ 11

Für die Zulassung zum Prüfungsteil ist eine Minimalpunktzahl von 13.5 Punkten bei der abgebenden Stufe erforderlich.

§ 12

¹ Wer mindestens 27 Punkte erreicht, wird definitiv aufgenommen.

² Bei einer Abweichung von höchstens 0.5 Punkten nach unten und beim Vorliegen einer positiven Empfehlung der Abberschule kann die Aufnahmeinstanz auf Antrag der Schulleitung einen Kandidaten zulassen, um besonderen Umständen Rechnung zu tragen.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Oktober 2006 in Kraft und findet erstmals Anwendung für die Aufnahme in die Mittelschulen per Schuljahr 2007/2008.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Im Namen des Erziehungsrates
Der Präsident: Walter Stählin
Der Sekretär: Hans Steinegger

¹ SRSZ 624.111.

² GS 19-219.